Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

11.02.2026 Gemeinde Hürtgenwald
A
2736

Gemeinde Hürtgenwald
Gemeindeverwaltung
August-Scholl-Str. 5

52393 Hürtgenwald

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
Sabine Peters

Sabine.peters@brk.nrw.de
Zimmer: K 404
Telefon: (0221) 147 - 4078
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wehebachtalsperre der WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH vom 26.11.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Cranen,

in der Stellungnahme Ihrer Gemeinde vom 26.11.2024 baten Sie, die Wasserschutzgebietsverordnung Wehebachtalsperre (WSGV Wehebachtalsperre) in folgenden Punkten zu ändern.
Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden Ihre genannten Einwände zur WSGV Wehebachtalsperre im Einzelnen aufgelistet (s. schwarz Schrift) und die Antwort von der BR Köln finden Sie in *grauer und kursiver Schrift* zu jedem einzelnen Punkt dazu.

<u>Anregungen der Gemeinde - Grundsätzliches zur geänderten räumlichen Abgrenzung:</u>

Es ist festzustellen, dass eine Vielzahl von bereits bebauten Flächen im Gemeindegebiet nunmehr der Zone III oder sogar der Zone II zugeordnet werden. Dies betrifft auch im rechtsgültigen FNP dargestellte Wohnbauflächen. Die möglichen Einschränkungen bei der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete müssen berücksichtigt und auf eine notwendige Einzelfallbetrachtung reduziert werden. Diese Veränderungen betreffen beispielhaft die westlichen Teile der Ortschaft Kleinhau. Kleinhau ist der Zentralort der Gemeinde Hürtgenwald, welcher städtebaulich in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden soll. Hier weist die

Gemeinde Hürtgenwald mit Nachdruck darauf hin, dass räumliche Entwicklungen in westliche Richtungen weiterhin möglich sein müssen.

Das Flurstück 71, Gemarkung Auf dem Neuen Land kann in die Schutzzone III. Das Flurstück hat einen Abstand von 50 m zu Gewässer, somit ist die Änderung der Schutzzone von II in III fachlich vertretbar.



Abbildung 1: Flurstück 71 nun in der Schutzzone III

Einzelbestimmungen – Anlage 1

I. Bauleitplanung

2 Bauliche Anlagen:

Bauliche Anlagen sollen auch dann in den Zonen III, II A und II B genehmigungsfähig sein, ohne dass ein direkter Anschluss an eine kommunale Kläranalage vorhanden ist. Eine Kleinkläranlage, die nach dem Stand der Technik betrieben wird erscheint vollkommen ausreichend. Beispielhaft existiert in Raffelsbrand und Kleinhau Siedlung kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserkanalisation. Diese wäre auch aufgrund der topografischen Verhältnisse und Lagen unverhältnismäßig.

Grundsätzlich erfüllt ein rollender Kanal (abflusslose Grube) die Bedingung eines Anschlusses an eine kommunale Kläranlage.
Des Weiteren müsste für einen Neubau einer baulichen Anlage (z.B. Einfamilienhaus) mit Kleinkläranlage (KKA) eine Befreiung vom Verbot beantragt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb (Versickerung des Schmutzwassers) von KKA selbst wurden zusätzliche Genehmigungsmöglichkeiten in der WSGV vorgesehen. Weiterhin haben alle vorhanden KKA Bestandschutz und diese sind auf dem Stand der Technik zu halten.

4.5 Kleinkläranlagen a) Errichten:

Die Gemeinde Hürtgenwald erhebt Bedenken gegen die dargelegte Anforderung, „wenn das vorbehandelte Abwasser über die belebte Bodenzone versickert wird." Nach hiesiger Kenntnis, sehen regionale Umweltämter das Ableiten von gereinigten Abwässern an der Oberfläche durchweg sehr kritisch und werden entsprechende Anträge nicht genehmigen. Es erfolgt der Hinweis, dass Abwasser nicht an die Oberfläche gehört, sondern im Untergrund versickern soll.

Demnach widerspricht die WSGV Wehebachtalsperre nicht den regionalen Umweltämter, da gem. Verordnung ebenfalls eine Versickerung in den Untergrund über die belebte Bodenzone bevorzugt wird. Somit ergibt sich kein Änderungsbedarf der Regelungen der WSGV Wehebachtalsperre.

4.5 Kleinkläranlagen b) Erweitern; wesentliches Ändern:

Die Erweiterung einer Kleinklärung darf sich nicht nur auf reine Sanierungsmaßnahmen beschränken, da es einerseits auch um den Austausch einer vollständigen Neuanlage handeln könnte und andererseits eine Erweiterung bei genehmigter Wohnraumerweiterung

nach BauBG und LBauO realistisch ist. Dies betrifft die Zonen II A und II B.

Die Regelungen für die KKA wurden umfassend geprüft und orientieren sich an der Gefährdungsbeurteilung des DVGW W 102 (2021). Somit bestehet die Einschränkung einer KKA bei einer Sanierungsmaßnahme nur noch in der Schutzzone II A. Ein Austausch einer KKA durch eine vollständige Neuanlage kann eine Sanierungsmaßnahme darstellen, solche Fälle sind im Einzelfall zu prüfen.
Bezgl. Wohnraumerweiterung: Einen Ausbau von Wohnraum i. V. mit KKA ist soweit möglich, wie die Kapazitäten der bestehenden Anlagen ausreichen. Ansonsten sind die Regeln der Anlage I, I. Bauleitplanung, 2. Baulichen Anlagen der WSGV Wehebachtalsperre zu beachten.
Somit konnte Ihr Einwand teilweise berücksichtigt werden.

III Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau

1. Betriebsstätten

Zone III: Das Errichten einer Betriebsstätte darf nicht nur dann möglich sein, wenn das Abwasser einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird. Es soll auch dann möglich sein, wenn eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik errichtet oder betrieben wird. Gerade im Hinblick auf den Strukturwandel der Landwirtschaft (etwa von privilegierter Landwirtschaft in ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen = Gewerbe) erscheinen diese zusätzlichen Hürden nicht zeitgemäß.

Das Wohngebäude zählt nach der WSGV Wehebachtalsperre der Anlage, II Begriffsbestimmung nicht mehr zu den Betriebsstätten, sondern es gelten die Regelungen für bauliche Anlagen. Somit haben alle Bewohner, die in einem Wasserschutzgebiet (WSG) wohnen, die gleichen Anforderungen. Die Errichtung, Erweiterung oder das wesentliche Ändern eines Wohngebäudes eines landwirtschaftlichen Betriebes fallen somit

gem. der WSGV Wehebachtalsperre unter der Anlage I, I. Betriebsstätten, Ziffer 2. Bauliche Anlagen.

2. Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen), Ballen- und Quadersilagen

In allen drei Zonen: Ein generelles Verbot von Silagen ist für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht praktikabel und stellt diesen vor unüberwindbare Schwierigkeiten. Selbst eine maßvolle Expansion ist dann nicht mehr möglich.

Silagen (Feldmieten; Schlauchsilagen) bewertet das DVGW W 102 (2021) mit einer hohen Gefährdung in den Schutzzonen IIA und II B. In der Schutzzone III liegt auch noch eine mittlere Gefährdung gem. dem Arbeitsblatt DVGW W 102 vor. Die Genehmigungsfähigkeiten in der Schutzzone III der WSGV wurden in Anlehnung an das LAWA Arbeitsblatt "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silagen und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten" erweitert. Das genannte Arbeitsblatt bestätigt ebenfalls das Verbot in den Schutzzonen IIA und IIB.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass bei Lagerung über die Dauer von mehr als einem halben Jahr die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für JGS-Anlagen gelten.

Ballen- und Quadersilagen werden gem. DVGW W 102 aus dem Jahr 2021 mit einer mittleren Gefährdung in der Schutzzone IIA und in der Schutzzone IIB noch mit einer geringen Gefährdung bewertet. Somit wurde hier unter Auflagen die Genehmigungsfähigkeit in der WSGV erweitert.

Somit konnte Ihr Einwand teilweise berücksichtigt werden.

4. Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftanlgen

Errichten, Erweitern verboten. Dieses Verbot ist nicht praktikabel, hierdurch nimmt man landwirtschaftlichen Betrieben die dauerhafte Existenz.

Diese Regelung wurde aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) übernommen. Die AwSV ist eine Rechtsverordnung der deutschen Bundesregierung zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.
Aus diesen verbindlichen Gründen konnte Ihr Einwand nicht berücksichtigt werden.

12. Paddocks

Zone II A: die Einschränkungen von Zone II B erscheinen ausreichend, ein generelles Verbot in Zone II A wird abgelehnt und eine Einzelfallbetrachtung angeregt.

Eine Beantragung für eine Befreiung von Paddocks in der Schutzzone IIA ist möglich und somit kommt Ihre angeregte Einzelfallbetrachtung zum Tragen. Somit ergibt sich kein Änderungsbedarf innerhalb der Regelungen der WSGV Wehebachtalsperre.

14. Pferche

Die Errichtung und Erweiterung von Pferchen sollte auch in Zone II A und II B genehmigungsfähig sein, damit der Landwirt vorgeschriebene Impfungen o.ä. durchführen kann. Es ist nicht ersichtlich, warum ein ausnahmsloses Verbot sachgerecht und verhältnismäßig sein soll.

Das DVGW-W 102 (2021) bewertet in den Schutzzonen IIA und IIB die Errichtung und Erweiterung von Pferchen mit einer hohen Gefährdung. Aus diesen Gründen konnte Ihr Einwand nicht berücksichtigt werden.

IV. Sonstiges

4. Märkte, Volksfeste, Veranstaltungen mit Zuschaustellung von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Veranstaltungen

Im Ortsteil Großhau der Gemeinde Hürtgenwald finden jährlich das Schützenfest und der Großhauer Traktorentreff statt. Es handelt sich jeweils um die Flurstücke der Gemarkung Großhau, Flur 14, Parzellen 29, 118, 119, 120, 131, 132, 162, 163, 165, 181, 196 und 197. Für beide Veranstaltungen beantragt der Veranstalter jeweils Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren, die auch regelmäßig positiv beschieden werden, siehe hierzu die letztjährige Genehmigung unter dem Az.: 66/1 WSG 333/334 vom 30.04.2024. Beide Veranstaltungen werden unter großem örtlichem Einsatze und strenger Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Freiwillige Feuerwehr und kommunale Ordnungsbehörde begleiten durchgängig die Veranstaltungen. Aufgrund der Örtlichkeit stehen jedoch nur begrenzte Flächen für die Traktorenausstellung und das Abstellen von Wohnmobilen sowie für die Abhaltung des Schützenfestes zur Verfügung. Die Gemeinde Hürtgenwald regt daher an, die Abhaltung des Traktorentreffs und des Schützenfests in der Zone II A dauerhaft zu ermöglichen.

Das DVGW W102 bewertet Großveranstaltungen, Märkte, Volksfeste in den Schutzzonen IIA und IIB mit einer hohen bis mittleren Gefährdung. Eine Befreiung für Märkte, Volksfeste usw. ist somit weiterhin nur möglich, wenn eine neutrale Stelle, eben die "Unschädlichkeit" dieser Veranstaltung festgestellt hat. Sie können mit der UWB Düren natürlich klären, ob und unter welchen Auflagen Sie eine mehrjährige Befreiung für

diese Feste erhalten. Dies sind Einzelfälle und werden nicht durch eine allgemein gültige WSGV geregelt.
Aus diesen Gründen konnte Ihr Einwand nicht berücksichtigt werden.

10. Zelt und Campingplätze

In Zone III muss die Möglichkeit bestehen, die Errichtung, eine Änderung oder eine Erweiterung vorzunehmen, wenn das Schmutzwasser einer Kleinkläranlage, die nach dem Stand der Technik betrieben wird, zugeführt wird. Ein grundsätzlicher Anschluss an einer kommunalen Kleinkläranlage als eine Voraussetzung erscheint unverhältnismäßig

Die Genehmigungsmöglichkeit in der WSGV wurde erweitert. Es wurde die Möglichkeit der Einleitung aus einer KKA bis 50 EW mit einer P-Eliminierung über den Oberboden in den Untergrund ergänzt. Diese Ergänzung lies das Regelwerk des DWGV W 102 zu.
Weiterhin haben alle vorhanden KKA Bestandschutz und diese sind auf dem Stand der Technik zu halten.

11. Windkraftanlagen

Die Errichtung von WKA in Zone II soll grundsätzlich genehmigungsfähig sein. Es ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen der Energiewende ein pauschales Verbot gelten soll. Nach dem Stand der Technik ist bei dem Bau und dem Betrieb von WKA nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts auszugehen.

Der Windenergieerlass von NRW besagt unter Punkt 8.2.3.2 a) Planungsverfahren, dass die Flächen in den WSZ I und II im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet sind für die Windenenergieanlagen. Eine Windenergieanlage kann sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen.

Des Weiteren bewertet das DVGW-W 102 ebenfalls in den Schutzzonen IIA und IIB die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer hohen Gefährdung.
Aus diesen für uns verbindlichen Gründen konnte Ihr Einwand nicht berücksichtigt werden.

14. Freiflächenphotovoltaik

Die Errichtung von FF-PV-Anlagen in Zone II soll grundsätzlich genehmigungsfähig sein. Es ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen der Energiewende ein pauschales Verbot gelten soll. Nach dem Stand der Technik ist bei dem Bau und dem Betrieb von FF-PV-Anlagen nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes auszugehen.

Die Errichtung einer FF-PV-Anlage in der Zone IIA und IIB ist unter der Auflage genehmigungsfähig, dass keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden dürfen. Das DVGW-W 102 bewertet in den Schutzzonen IIA und IIB die Errichtung und den Betrieb einer FF-PV-Anlage mit einer mittleren Gefährdung.
Aus diesen Gründen konnte Ihr Einwand nicht berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Peters

Peters